



Markt Murnau a. Staffelsee

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Bekanntmachung

Hegezeit für Felder und Wiesen

Nach den Bestimmungen des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes zum Schutz von Feld und Flur, des Strafgesetzbuches sowie des Bayerischen Naturschutz-Gesetzes sind während der Hegezeit von

April bis Ende September

verboten und strafbar:

1. Das Gehen, Fahren und Reiten über Felder, Wiesen und Fluren, insbesondere das Spielen von Kindern und Jugendlichen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
2. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf fremden Grundstücken;
3. das unbefugte Weiden und Auslaufen lassen von Haustieren aller Art (Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Geflügel und Hunde);
4. das Entwenden, Beschädigen oder Zerstören von Feld- und Gartenfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen;
5. das unbefugte Lagern von Nutz- und Brennholz;

Wer gegen vorstehende Gebote oder Verbote verstößt macht sich strafbar.

Murnau a. Staffelsee, 11.03.2024

Rolf Beuting

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister